

Im *politischen Strafrecht* wurde neben Art. 6 der Verfassung Art. III Ziff. III der Direktive 38 in einer von den meisten seiner Urheber wohl kaum geahnten und gewollten Tragweite praktiziert. Unter die Klausel „wer nach dem 8. Mai 1945 durch Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet“, ließ sich ja schlechterdings alles bringen<sup>16)</sup>.

Die überaus zahlreichen und unvorstellbar harten Urteile wegen Plakatklebens, Zettelverteils, Weitergebens von westlichen Zeitungen, politischer Äußerungen usw. wurden durchweg hierauf gestützt. Man hatte dabei die Bestimmung aus dem Zusammenhang des Gesetzeszwecks, neofaschistische und neomilitaristische Umtriebe zu verhindern, herausgelöst und ferner die Richtlinie, die die Direktive 38 gibt, als aktuelles Strafrecht angesehen (und zwar unter Berufung darauf, daß die Direktive 38 von der sowjetischen Militärbehörde in Berlin verkündet worden sei). Endlich sah man es als gerichtsbekannt an, daß allein die Sowjetunion den Frieden anstrebte und die „westlichen Imperialisten und Kriegshetzer“ ihn gefährdeten<sup>17)</sup>.

Nicht minder bedeutsam als die eigentlichen politischen Prozesse waren die, in denen Industrielle oder ähnliche wirtschaftlich oder politisch interessante Personenkreise als Hauptschuldige angeklagt wurden, weil sie Spendenbeiträge für nationalsozialistische Zwecke gezeichnet, Betriebsappelle abgehalten oder Rüstungsaufträge angenommen hätten. Diese Praxis kann nicht verstanden werden, wenn man nicht Art. VIII Ziff. IIb und Art. IX Ziff. II der Kontroll-

<sup>16)</sup> Eine Zusammenstellung typischer Fälle dieser Art findet sich in der vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen dokumentarischen Zusammenstellung „Unrecht als System“, Bonn 1952. Vgl. ferner OG in NJ 1954, S. 30, wo aus der Bejahung des Art. 6 der Verfassung automatisch auch die Anwendung der Direktive Nr. 38 abgeleitet wird.

<sup>17)</sup> Es ist bemerkenswert — vgl. auch zu Anm. 93 —, daß vor dem Erlaß des StEG die KR.-Dir. 38 und Artikel 6 der Zonenverfassung, weniger das Gesetz „zum Schutze des Friedens“ vom 15.12.1950, die Grundlage der politischen Strafjustiz bildeten. Dieses Gesetz enthält bis zur Todesstrafe reichende Strafandrohungen gegen den, der gegen „andere Völker hetzt“ oder „die Bewegung zur Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampfe für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt“, insbesondere wenn „die Tat in direktem Auftrag von Staaten begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliebende Völker betreiben“. Die Zuständigkeit zur Aburteilung wird auch gegen solche Personen in Anspruch genommen, die „im Gebiet der DDR keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben“. Vgl. jetzt §§ 13 ff StEG.